

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0033/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner: bild.de

Ergebnis: Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffer 12

Datum des Beschlusses: 23.04.2025

Mitwirkende Mitglieder: Miriam Scharlibbe, dju (Vorsitzende)
Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender)
Thorsten Becker, DJV
Elena Everding, DJV
Carsten Podszadlik, MVFP
Jan Siegel, MVFP

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 17.01.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Kinder essen Asche ihres toten Großvaters“. Der Beitrag informiert über Medienberichte in den USA, nach denen zwei Kinder die Asche ihres Großvaters aus einer Urne auf den Teppich geschüttet und davon gegessen haben könnten. Ihre Mutter habe die Asche dann aufgesaugt. Dies habe die Mutter auf TikTok berichtet. Weiter wird mitgeteilt, dass ein Magazin berichtet habe, dass die Kinder autistisch seien.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin ist die Überschrift falsch bzw. eine unbelegte Tatsachenbehauptung. Zudem würden durch den Hinweis auf Autismus Menschen mit Autismusspektrumstörung diskriminiert.

III. Die Rechtsabteilung sieht keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Sofern die Beschwerdeführerin eine ihrer Meinung nach „irreführende“ Schlagzeile beklage, sei auf die ständige Spruchpraxis des Presserats zu verweisen. Danach sei es legitim und presseethisch nicht zu beanstanden, dass Überschriften verkürzt und pointiert verfasst werden. Entscheidend sei, dass Titelzeilen ein Mindestmaß an Anknüpfungstatsachen zum tatsächlichen, im Artikel berichteten Geschehen aufweisen. Dies sei hier zweifelsfrei gegeben, denn in der beanstandeten Berichterstattung heiße es:

„Sie hätten die mysteriöse Substanz am ganzen Körper und im Gesicht gehabt - und auch im Mund.“

Führe eine Person etwas ihrem Mund zu, werde dieser Vorgang gemeinhin als „essen“ bezeichnet – an dem Prädikat in der Überschrift sei daher nichts Unethisches, nicht einmal etwas semantisch Falsches. Auch am Rest der Überschrift gebe es nichts zu Bekritteln: „Kinder“? Ja, stimme. , „Asche“? Auch richtig. „Urgroßvater tot“? Ebenfalls zutreffend.

Eine Herabwürdigung der Kinder im Sinne einer diskriminierenden Zuweisung ihres Fehlverhaltens zum Autismus-Spektrum sei schon gar nicht ersichtlich. Der Artikel zitiere in diesem Kontext lediglich die Aussage der Mutter, dass es zu Hause bisweilen „wild“ zugehe. Damit werde aber keineswegs im Sinne von Ziffer 12 Pressekodex unterstellt, dass in der Minderheiten-Gruppe der Autisten Kinder per se dazu neigen würden, Asche von Verstorbenen zu essen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Erwähnung des Autismus der beiden Kinder den Eindruck hervorruft, dass die Störung im Hinblick auf das geschilderte Verhalten eine Rolle gespielt habe. Es wird ein Vorurteil erzeugt, durch das sowohl die betroffenen Kinder als auch alle autistischen Menschen diskriminiert werden.

Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex sieht der Beschwerdeausschuss nicht. Die Überschrift des Artikels ist durch die in dem Beitrag geschilderten Fakten gedeckt und stellt keine falsche Tatsachenbehauptung dar.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 12 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.



Ulrich Eymann
Stv. Vorsitzender des Beschwerdeausschusses
(Ey/Wy)

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de